



Medienmitteilung des Schweizerischen Bauernverbandes vom 13. August 2003

## Keine doppelte Strafe bei Verstössen gegen Gewässerschutz

*Im Zusammenhang mit Verstössen von Landwirten gegen Gewässerschutzbestimmungen wurden im Kanton Solothurn von den Behörden nebst Bussen auch Kürzungen von Direktzahlungen in Aussicht gestellt. Eine solche doppelte Bestrafung ist aus der Sicht des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) unverhältnismässig und ungerechtfertigt.*

Ohne die strafbaren Handlungen rechtfertigen zu wollen, weist der SBV auf die Ausnahmesituation der Landwirte hin, die in zahlreichen Regionen mit den Folgen der aussergewöhnlichen Trockenheit zu kämpfen haben. In der Hoffnung darauf, einige Kulturen vor dem Schlimmsten retten zu können, ist die Versuchung einer unrechtmässigen oder übermässigen Wasserentnahme aus Fließgewässern gross.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung ist folgendes festzuhalten:

Es ist allgemein bekannt und akzeptiert, dass Verstösse gegen eine Bewilligungspflicht oder gegen Verbote mit Bussen bestraft werden. Das Sanktionsprinzip, dass zusätzlich noch ein Teil des Einkommens eingezogen werden könnte, ist in unserer Rechtsordnung jedoch nicht verankert und fände - beispielsweise bei einem Temposünder im Strassenverkehr - wohl kaum gesellschaftliche Akzeptanz. Genau das wird jetzt aber den betroffenen Landwirten angedroht.

Die Direktzahlungsverordnung hält dazu fest:

### *Art. 70 Kürzung und Verweigerung der Beiträge*

1 Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

- a. vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- b. Kontrollen erschwert;
- c. die Massnahmen, die er anwenden will, nicht rechtzeitig anmeldet;
- d. die Bedingungen und Auflagen dieser Verordnung und weitere, die ihm oder ihr auferlegt wurden, nicht einhält;
- e. landwirtschaftsrelevante Vorschriften des Gewässerschutz-, des Umweltschutz- oder des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht einhält.

Der SBV ist der Auffassung, dass mit den unrechtmässigen Wasserentnahmen keine landwirtschaftsrelevante Vorschrift des Gewässerschutz-, des Umweltschutz- oder des Natur- und Heimatschutzgesetzes verletzt worden ist. In den Verwaltungsmassnahmen (Sanktionsschema) zur Kürzung der Direktzahlungen wird denn im Anhang unter dem Titel des Gewässerschutzgesetzes der Tatbestand "unerlaubte Wasserentnahme" nicht einmal aufgeführt.

Aus Sicht des SBV wurde in den bekannt gewordenen Fällen wohl das Gewässerschutzgesetz verletzt, nicht aber eine landwirtschaftsrelevante Vorschrift. Die Bestrafung hat sich damit auf ein Verfahren und eine damit verbundene Busse zu beschränken.

Rückfragen:

Ulrich Ryser, Leiter Treuhand & Schätzungen SBV, Tel. 056 462 51 11

Martin Würsch, Treuhand & Schätzung, SBV, Tel. 056 462 51 11